



Begründung

zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Nördliche Okeraue“

Zur Umsetzung der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368) bestimmt § 32 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz v. 29. Juli 2009, dass die Schutzzerklärung der geschützten Teile von Natur und Landschaft entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen den Schutzzweck zu bestimmen hat und dass dargestellt werden soll, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie entsprochen wird.

Diesen Anforderungen entspricht die geltende NSG-VO vom 14. 08 1996 nicht. Sie ist deshalb zu ändern.

Für die Änderung der Verordnung, die Flächen der Landkreise Gifhorn und Peine berührt, ist durch Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz vom 13.5.2009 der Landkreis Gifhorn zur zuständigen Gebietskörperschaft erklärt worden. Die Änderung erfolgt im Einvernehmen mit dem Landkreis Peine.

Das NSG soll zukünftig die Bezeichnung „Nördliche Okeraue zwischen Hülperode und Neubrück“ tragen, weil zwischenzeitlich in der Okeraue nördlich von Braunschweig 3 weitere NSG ausgewiesen wurden („Okeraue bei Didderse“, „Okeraue bei Volkse“ und „Okeraue zwischen Meinersen und Müden (Aller)“) und somit die bisherige Bezeichnung Nördliche Okeraue zu Missverständnissen Anlass geben kann.

Die Beschreibung des Schutzgegenstands und des allgemeinen Schutzzwecks (§ 3 Abs. 1 und 2) kann beibehalten werden, die sich aus der FFH-Richtlinie ergebenden Anforderungen an die Verordnung werden ergänzend in den Absätzen 3 und 4 erfüllt. Die Erhaltungsziele für die prioritären und die übrigen Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie sind abgeleitet aus dem landesweit definierten günstigen Erhaltungszustand, der nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie zu wahren bzw. wiederherzustellen ist.

Die Freistellungen für die landwirtschaftliche Nutzung bleiben in den Grundzügen erhalten. Einige Arbeitsgänge wie Über- oder Nachsaaten, Einebnen von hochwasserbedingten Übersandungen, Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune, Viehtränken und rechtmäßig bestehender Viehunterstände werden zusätzlich in die Freistellungen aufgenommen.

Im Gegensatz zu § 5 Abs. 2 Nr. 6, der sich auf Gewässer i.S. d. § 1 NWG bezieht, meint § 6 Abs. 1 Nr. 8 Entwässerungseinrichtungen auf landwirtschaftlichen Flächen, die nicht Gewässer im wasserrechtlichen Sinne sind. Die Unterscheidung zwischen Unterhaltung und Instandsetzung wird analog zum Gem.RdErl.d. MU u.d. ML v. 27.2.2013 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“, Abschnitt C Begriffsbestimmungen für Wegeinstandsetzung und Wegeunterhaltung (Nds.MBl.Nr. 9/2013, S. 221), definiert. Die Instandsetzung ist danach durch „Neues“ gekennzeichnet, bei den Entwässerungseinrichtungen z.B. durch neue Rohrdurchlässe oder örtlich neuen Anschnitt gewachsenen Bodens. Sie liegt dem Ausbau oder Neubau nahe und begründet damit auch die Anzeigepflicht, weil so die Naturschutzbehörde in die

Lage versetzt wird, gezielt zu kontrollieren oder auch zu beraten, um den Betroffenen vor unvorhergesehenen Rechtsfolgen einer Veränderung des NSG nach § 4 (1) der VO zu bewahren.

Die Beweidung auf bestimmten, für die Vogelwelt besonders wichtigen Flächen wird zukünftig auf 2 Weidetiere (statt bisher Großvieheinheiten), dies aber nur bis 30.06. eines jeden Jahres begrenzt. Damit werden die Regelungen an die Verordnung über den Erschwernisausgleich in geschützten Teilen von Natur und Landschaft vom 21.02.2014 angepasst.

Zur Umsetzung der FFH-Richtlinie wird die Nutzungsregelung für den Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ und vergleichbar stickstoffempfindliche, nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützte Biotop als § 6 Abs. 3 neu aufgenommen. Da die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes bindend ist, kann auf freiwillige Vereinbarungen allein nicht gewartet werden, sondern ist die verbindliche Regelung in der Verordnung notwendig. Die Begrenzung der Düngung auf 30 kg/ha Stickstoff im Jahr entspricht neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen, aber auch Erfahrungen von Landwirten in anderen Schutzgebieten mit demselben Lebensraumtyp.

Wichtig für die Erhaltung des Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“ ist die Nutzung als Wiese. Beweidung verändert die Narbenzusammensetzung. Dies kann aber auch geschehen, wenn die Flächen gar nicht mehr bewirtschaftet werden. Deshalb wird als Kompromiss die Nachbeweidung zugelassen, um die Nutzung nicht allzu sehr zu erschweren.

Die auf der maßgeblichen Karte zur Verordnung dargestellten Flächen dieses Typs haben nur deshalb diese besondere Narbenzusammensetzung, weil sie in der Vergangenheit schon lange entsprechend genutzt wurden. Die Regelung in der Verordnung führt trotzdem zum Erschwernisausgleich.

Ausgeschlossen muss die Beweidung mit Pferden bleiben, weil sie besonders intensiv und den Arten der Wiesen abträglich ist.

Auch die Freistellung der Forstwirtschaft wird in den Grundzügen aus der bestehenden Verordnung übernommen. Sofern Pappelbestände in Auwälder umgewandelt werden, müssen für diese als FFH-Lebensraumtyp besondere Nutzungsanforderungen berücksichtigt werden. Diese sind in § 7 Abs. 3 Nr. 9 formuliert.

Die bisherige Freistellung der Fischerei wird erweitert um Untersuchungen zur Gewässergüte und Bestandserhebungen, die auch im Rahmen des FFH-Fischartenmonitorings erforderlich werden. Der Ausschluss „fester Angelplätze“ meint befestigte, nicht schlechthin ortsfeste Plätze.

Für Flächen, die auf der Maßgeblichen Karte zur VO keine Signaturen tragen, gelten keine Nutzungsfreistellungen nach den §§ 6 und 7. Das bedeutet, die Flächen bleiben der natürlichen Entwicklung überlassen. Oder es gelten allgemeine Freistellungen nach § 5 (Straßen und Wege, Flächen mit Gebäuden, Gewässer etc.).



Gifhorn, den 13.05.2014
Landkreis Gifhorn
Die Landrätin
Im Auftrage
(Hoffmann)